



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 28. Oktober 2025

Der Landrat

- A. Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

1. Aufstellungsanordnung

Für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und die Stadt Cottbus/Chóśebuz wird die Haltung von Geflügel

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter Schutzvorrichtungen (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvogel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen),

angeordnet.

2. Im gesamten Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóśebuz ist die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe also am 29.10.2025 in Kraft und wird damit wirksam.

B. Begründung

1. Sachverhalt

Seit Anfang Oktober 2025 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.

Im gleichen Zeitraum wurde bereits in fünf Brandenburger Geflügelhaltungen das Virus der Geflügelpest nachgewiesen. Die Anzahl der Nachweise bei Wildvögeln ist um ein Vielfaches größer.

Das Virus breitet sich rasant und überregional aus. Jederzeit kann es zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen- Meldungen von Fallwildfunden und mindestens einem Verdachtsfall der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóśebuz befinden sich bereits in Abklärung. Die Gefahr der Einschleppung der todbringenden Tierseuche in Hausgeflügelbestände erhöht sich täglich. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/ Chóšebuz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus wahr.

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs.1 Buchstabe b.) sowie Absatz 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest/AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Zu A.1. (Aufstallungsanordnung):

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln oder deren



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Abgängen. Berücksichtigt werden müssen vor allem indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der geflügelhaltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Durch das Aufstellungsgebot soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da ein Erregereintrag intensive Bekämpfungsmaßnahmen erfordern würden und erhebliche wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Geflügelhalter und für die Regionen zu erwarten sind.

Zu A.2. (Verbot von Geflügelausstellungen):

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten in Risikogebieten -als welche der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und die Stadt Cottbus/Chóśebuz zweifelsfrei gelten- soll verhindert werden, dass unerkannt infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein ebenso großes Risiko der Seuchenübertragung geht von den Besuchern der Ausstellungen aus, welche vor dem Besuch der Ausstellung möglicherweise und unwissend mit dem Erreger der Geflügelpest in Kontakt kamen. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Zu A.3. (sofortige Vollziehung):

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen A. 1 und 2 angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass das Risiko des Eintrages der Tierseuche in Geflügelhaltungen nicht bestmöglich minimiert werden kann und sämtliche Folgen aus den dann zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen nicht zu verhindern wären. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Zu A.4. (Bekanntmachung):

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die aus der Risikoeinschätzung des Amtstierarztes ergehenden überschaubaren Beschränkungen sind angesichts der benannten Gefahren und Folgen durch einen Seucheneintrag in Geflügelhaltungen verhältnismäßig.

C. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

D. Hinweise

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), ihre Haltung anzumelden.

Nach Einschätzung des FLI sind die Eintragsquellen in den bisher betroffenen Geflügelhaltungen in Deutschland unbekannt, jedoch wird virus-kontaminiertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände, Einstreu) für die meisten Geflügelhaltungen als wahrscheinlichste Infektionsquelle angesehen. Zudem stabilisieren niedrige Temperaturen im Herbst und Winter die Infektiosität von Influenzaviren in der Umwelt. Geflügelhaltungen,



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

In denen oft Material (Einstreu etc.) in die Ställe eingebracht wird, Geflügel im laufenden Betrieb um- oder ausgestellt wird oder bei denen Tore etc. häufig geöffnet werden, sind besonders gefährdet.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich und insbesondere auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit gesetzlich verpflichtet sind. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Jäger und Personen, die mit verendeten Wildvögeln in Kontakt gekommen sind, sollten Ställe, in denen sich Geflügel befindet, in den folgenden 48 Stunden nicht betreten.

Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca), den 28.Oktober 2025

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt